

Satzung der Kunstuniversität Linz

Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

Geltungsbereich:

1. Dieser Satzungsteil regelt die von der Kunstuniversität Linz zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

I. Akademische Ehrungen:

Ehrendoktorat

Die Kunstuniversität Linz kann an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Kunstuniversität Linz zu erfüllenden wissenschaftlichen, wissenschaftlich - künstlerischen oder künstlerischen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die Kunstuniversität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen.

Ehrensensatorin oder Ehrensensator

Die Kunstuniversität Linz kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Kunstuniversität Linz verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, verleihen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Kunstuniversität Linz kann an Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Kunstuniversität Linz verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, verleihen.

Ehrenmitglied

Die Kunstuniversität Linz kann an Persönlichkeiten aus Kunst und Wissenschaft in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen.

II. Sonstige Auszeichnungen:

Ehrenring

Die Kunstuniversität Linz kann an Personen, die in einem besonders verdienstvollen Naheverhältnis stehen, als sichtbare Auszeichnung den Ehrenring verleihen.

Der Ehrenring kann auch gleichzeitig mit einer der akademischen Ehrungen zuerkannt werden.

Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

Die Kunstuniversität Linz kann besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ernennen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen:

Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstige Auszeichnungen sind gut begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, und das Rektorat sowie die Mitglieder des Universitätsrates, des Senats und des Rektorats, sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen und Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Senats einzuholen, vor der Verleihung von sonstigen Auszeichnungen ist der Senat anzuhören.

Verleihung:

Die Verleihung einer akademischen Ehrung oder sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch den Rektor, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein mit dem Siegel der Kunstuniversität Linz versehenes Diplom mit der Unterschrift des Rektors, der Name ist in das Ehrenbuch der Kunstuniversität Linz einzutragen.

Widerruf:

Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie der Ehrenring sind einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Kunstuniversität Linz zu löschen.

Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen und Auszeichnungen, die aufgrund früherer Regelungen verliehen worden sind.